

# Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

Ausgabe:  
4/2019

Aktuelle Steueränderungen in Ungarn 2020

[www.roedl.de/ungarn](http://www.roedl.de/ungarn) | [www.roedl.com/hungary](http://www.roedl.com/hungary) |  
[www.roedl.com/hu](http://www.roedl.com/hu)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

- Editorial
- Körperschaftsteuer
- Einkommensteuer
- Sozialversicherung
- Mindestlohn
- Umsatzsteuer
- Steuer Gebietskörperschaften
- Sonstige Steuern
- Abgaben/Gebühren
- Abgabenordnung, Steuerverwaltungsordnung
- Berufsausbildung
- Rechnungslegungsgesetz

## → Editorial

---

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit unserem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie über die wesentlichen steuerlichen Änderungen für das kommende Jahr 2020 informieren, von denen einige bereits im Sommer 2019 (durch die Gesetze LXXII/2019 und LXXIII/2019) verabschiedet wurden. Darüber hinaus gab es aktuell im November 2019 bereits weitere Änderungen, so sieht u.a. die Gesetzesvorlage Nr. T/8015 weitere Modifizierungen vor, die im Wesentlichen am 3. Dezember vom Parlament verabschiedet wurden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2020!

Mit besten Grüßen aus Budapest

Ihr Dr. Roland Felkai



Dr. Roland Felkai  
Geschäftsführer  
Partner

## → Körperschaftsteuer

---

### KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE GRUPPENBESTEUERUNG

---

Wesentliche Änderungen:

- Laut Abgabenordnung hat der Steuerpflichtige seinen Antrag für die Teilnahme an der Gruppenbesteuerung spätestens bis zum zwanzigsten Tag des vorletzten Monats des Steuerjahres einzureichen. Unternehmen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Jahres aufgenommen haben, können den Antrag gleichzeitig mit der Firmenanmeldung vornehmen.
- In Zukunft müssen Gruppenmitglieder ihre Geschäftsbücher nicht mehr in derselben Währung führen.
- Wenn ein Mitglied die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gruppenmitgliedschaft nicht erfüllt, untersagt die Finanzbehörde nur die Gruppenmitgliedschaft des betreffenden Mitglieds, ohne dass dies die Mitgliedschaft der anderen Mitglieder beeinflusst.
- Gruppenmitglieder müssen Daten nicht direkt beim Finanzamt einreichen (z.B. Einzelangaben zu Steuererklärungen), sondern an den Gruppenvertreter, der diese gemeinsam mit der Gruppensteuererklärung beim Finanzamt einreicht.

### VERBUNDENE UNTERNEHMEN

---

Im Rahmen der Ermittlung einer 50%-igen direkten und indirekten Beteiligung anhand der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung sind die Stimmrechte sich abstimmender Personen zusammen zu rechnen.

Gemäß dem ungarischen BGB sind für die Bestimmung der Beteiligungsverhältnisse die direkten und indirekten Stimmrechte von nahen Verwandten zu addieren.

### STORNIERUNG DER STEUERLICHEN AUFFÜLLVERPFLICHTUNG

---

Für Geschäftsjahre, die im Jahr 2019 beginnen, wurde die Verpflichtung zur Auffüllung der Steuervorauszahlungen für die Körperschaftsteuer, wie auch für die Innovationsabgabe und für

die Steuer der Energieversorger gestrichen. Der Steuerpflichtige kann sich auf freiwilliger Basis für die Auffüllung der Steuervorauszahlung entscheiden. In diesem Fall können anhand der bisherigen Bestimmungen Zuwendungen aus der Steuerzahllast getätigt werden. Die Auffüllverpflichtung im Bereich der Gewerbesteuer bleibt aber bestehen, falls der inländische oder ausländische Steuerpflichtige im vorangegangenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von 100 Mio. HUF realisiert hat.

### STEUERVERGÜNSTIGUNGEN BEI INVESTITIONEN

---

Anhand der Modifizierung können KMU-s bereits bei weitaus geringeren Investitionen als den bisherigen 500 Mio. HUF eine Steuervergünstigung erhalten:

- ab dem 1. Januar 2020 sinkt das Limit für die Steuervergünstigung bei Kleinunternehmen auf 300 Mio. HUF, bei mittleren Unternehmen auf 400 Mio. HUF, sowie
- ab dem 1. Januar 2021 bei Kleinunternehmen auf 200 Mio. HUF, bei mittleren Unternehmen auf 300 Mio. HUF, und
- ab dem 1. Januar 2022 sinkt das Limit bei Kleinunternehmen auf 50 Mio. HUF, bei mittleren Unternehmen auf 100 Mio. HUF.

Die Steuervergünstigung kann nicht nur für die Errichtung neuer Anlagen beansprucht werden, sondern auch für die Erweiterung, für Umbauten bestehender Anlagen oder die Ausdehnung des Sortiments.

Des Weiteren werden an Investitionen, die ab dem 1. Januar 2020 angemeldet und begonnen werden, keine Anforderungen mehr an Belegschafts- und Gehaltszuwächse mehr gestellt, an deren Stelle treten Belegschafts-Beibehaltungsanforderungen. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Steuervergünstigungen der KMU-s, sondern z.B. auch für Investitionen von Großunternehmen – welche auch bisher steuerbegünstigt waren – mit einem Zeitwert ab 3 Mrd. HUF.

## WEGZUGSBESTEuerung („EXIT TAX“)

Mit dem neuen § 16/A des Körperschaftsteuergesetz wurde ein neuer Unterabschnitt zum Themenkomplex „Wegzugsbesteuerung“ in das Gesetz aufgenommen. Die Notwendigkeit der Einführung ergab sich aus der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken. Durch die Wegzugsbesteuerung soll der ungarischen Finanzverwaltung der Zugriff auf stille Reserven ermöglicht werden, bevor diese z.B. durch Verlegung des Firmensitzes oder der Übertragung auf eine ausländische Betriebsstätte der ungarischen Steuerhoheit entzogen werden. Durch Gegenüberstellung des Zeitwertes und der Buchwerte von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten wird ein fiktiver Veräußerungsgewinn ermittelt, der zu versteuern ist, falls sich anhand der Verlagerungsumstände keine Steuerschuld ergibt. Sollte der Steuerpflichtige z.B. den Sitz seiner Geschäftsführung in ein anderes EU-Land verlegen, kann er anhand seiner Entscheidung in der Steuererklärung die anfallende Wegzugssteuer in fünf gleichen Beträgen tilgen. Der geschuldete Betrag wird aber sofort fällig, sollten die gruppenintern verlagerten Anlagen veräußert, oder in ein drittes Land verlegt werden.

## HYBRIDE, STEUERVERMEIDUNGSSTRUKTUREN

Um Steuervermeidungspraktiken, die sich aus hybriden Strukturen ergeben, einzudämmen, wurden neue Vorschriften eingeführt. Dadurch soll in erster Linie die mehrfache Steuerreduzierung, Steuerbefreiung usw., die sich aus der unter-

schiedlichen rechtlichen Beurteilung der Tätigkeit der wirtschaftlichen Einheiten sowie der unterschiedlichen Zuordnung der Auszahlungen in verschiedenen Ländern ergeben, verhindert werden. Falls z.B. eine konkrete Auszahlung wegen unterschiedlicher rechtlicher Beurteilung zu einer mehrfachen Reduzierung, Befreiung führen könnte, kann der betroffene Steuerpflichtige die Auszahlung nicht steuermindernd berücksichtigen.

## FÖRDERUNG DER WARTUNGS-AUFWENDUNGEN VON SPORTEINRICHTUNGEN

Das maximale Förderungsvolumen der anfallenden Wartungsaufwendungen von für Sportzwecke genutzten Immobilien hat sich geändert. Die Höhe der Fördermöglichkeiten von Wartungsaufwendungen der für Mannschaftssportarten genutzten Immobilien beschränkt sich in Zukunft nicht auf die betriebsbedingten Verluste (bisher beschränkte sich die Förderungshöhe auf 50% der betriebsbedingten Verluste, bis max. 300 Mio. HUF je Immobilie und Jahr), sondern es wurde eine neue Förderungsintensität eingeführt (bis zu 80% der verrechenbaren Aufwendungen, bis max. 600 Mio. HUF je sportlich genutzter Immobilie und Förderungszeitraum).

## → Einkommensteuer

---

### PRIVATE STIFTUNGEN

---

Eine Privatstiftung ist eine durch die Gründer, den Beitretenden und den Angehörigen dieser beiden Gruppen als Begünstigte aufgrund der ungarischen BGB-Vorschriften gegründete Stiftung.

Für diese Stiftungen ist Voraussetzung, dass die Stiftung nur das Vermögen und den Erlös des Vermögens verwaltet, das von den natürlichen Personen und Beigetretenen zur Verfügung gestellt oder dem Treuhandfonds ausschließlich von natürlicher Person zur Verfügung gestellt wurde.

Von Privatstiftungen an begünstigte Personen aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gezahlte Beträge gelten als Dividenden, es sei denn, die Personen erhalten die Leistung für eine Gegenleistung (z.B. durch Arbeitstätigkeit). In diesem Fall gilt die Zahlung nicht als Dividende, sondern die Einstufung erfolgt anhand der ausgeübten Tätigkeit.

Neben natürlichen Personen können auch private Stiftungen langfristige Investmentverträge abschließen. Der an natürliche Personen ausgeschüttete Teil der Dividende, der aus der Rendite aus einem langfristigen Investmentvertrag der Stiftung stammt, ist nicht als Ertrag zu versteuern.

Der Wert des Vermögens (ohne die sich aus diesen ergebenden Erträgen), welcher der natürlichen Person aus dem Vermögen der Stiftung überlassen wird, ist steuerfrei, es sei denn, der

Begünstigte hat den Ertrag als Gegenleistung für eine Tätigkeit, Überlassung von Sachen oder Dienstleistungen erhalten und der Ertrag kann nicht von dem Vermögen der Stiftung isoliert werden.

### ZINSERTRÄGE

---

Bereits zum 1. Juli 2019 trat die Änderung in Kraft, dass Zinserträge, welche auf vom ungarischen Staat für die breite Öffentlichkeit aufgelegte Schuldverschreibungen (z.B. verzinsliche Anleihen, verzinsliche Schatzwechsel, Diskontanleihen, Schatzbriefe) erzielt werden, nicht als Zinserträge zu versteuern sind.

### ÜBERTRAGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHEN

---

Seit dem 24. Juli 2019 ist bei Gemeinschaftseigentumsverhältnissen die Übertragung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an einen Miteigentümer steuerfrei.

### STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR MÜTTER MIT VIER ODER MEHR KINDERN

---

Ab dem 1. Januar 2020 wird Müttern von vier oder mehr Kindern eine Steuervergünstigung gewährt.

Die Vergünstigung bezieht sich auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Anteil von Abfindungen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Höhe überschreiten), sowie gewisse Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit. Infolgedessen entsteht bei Müttern mit vier oder mehr Kindern auf derartige Einkommen keine Einkommensteuerbelastung.

## → Sozialversicherung

---

### NEUES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ

Ab dem 1. Juli 2020 tritt ein neues Sozialversicherungsgesetz in Kraft, welches das bisherige Gesetz und die Verordnungen vereinigt, ergänzt um bestimmte Änderungen.

### BEITRAGSSATZ SOZIALVERSICHERUNG (ARBEITNEHMERANTEIL)

Ab dem 1. Juli 2020 wird ein komprimierter Beitragssatz von 18,5 Prozent anstelle des 10-prozentigen Rentenversicherungsbeitrags und des 8,5-prozentigen Krankenversicherungs- und

Arbeitsmarktbeitrags eingeführt. Der prozentuale Anteil des Rentenbeitrages wird im neuen Gesetz weiterhin gesondert erwähnt und beträgt 10%.

### BEITRAGSSATZ GESUNDHEITSVERSORGUNG

Ab 2020 erhöht sich der Beitrag für die Gesundheitsversorgung auf 7.710 HUF (257 pro Tag).

### BEITRAGSSATZ ARBEITGEBERANTEIL

Bereits zum 1. Juli 2019 wurde der Sozialversicherungsbeitrag von 19,5% auf 17,5% reduziert.

## → Mindestlohn

---

Ab dem Jahr 2020 wird der Mindestlohn von derzeit 149.000 HUF auf 161.000 HUF und das garantierte Lohnminimum von 195.000 HUF auf 210.600 HUF angehoben. Sollte allerdings die

Inflationsrate 2019, der GDP-Anstieg, und der Produktivitätsanstieg gewisse Größenordnungen übersteigen, würden die betroffenen Parteien neue Verhandlungen aufnehmen. Somit können sich 2020 noch Änderungen ergeben.

## → Umsatzsteuer

---

### UMSATZSTEUER AUF UNEINBRINGLICHE FORDERUNGEN

Ab dem 1. Januar 2020 haben Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ihre Steuerbemessungsgrundlage nachträglich zu senken, sollten Forderungen als uneinbringlich eingestuft werden können. Für die nachträgliche Steuersenkung müssen insgesamt 9 Bedingungen vorliegen. Diese Bedingungen umfassen u.a.:

- es gibt bei seit mindestens 2 Jahren in Liquidation/Auflösung sich befindlichen Schuldner keine Anzeichen des Vorliegens einer Deckung für die Begleichung,
- der Kunde stand zum Zeitpunkt der Leistung nicht auf der sogenannten schwarzen Liste des Finanzamtes,
- der Kunde muss über den Abzug informiert werden,
- die Forderung wird auch nicht auf anderer Weise beglichen.

## STEUERRÜCKERSTATTUNG BEI UMGEKEHRTER STEUERSCHULD

Es besteht die Möglichkeit der Steuer-rückerstattung vom Finanzamt, falls wegen der umgekehrten Steuerverpflichtung die überwiesene Umsatzsteuer vom Rechnungssteller nicht mehr erstattet wird. Der Steuerpflichtige kann eine Rückerstattung der Umsatzsteuer beantragen, wenn ihm diese aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht anderweitig erstattet wird.

## ÜBERPRÜFUNG DER UMSATZSTEUER- IDENTIFIKATIONSNUMMER VON KUNDEN

Ab dem 1. Januar 2020 gelten strengere Bedingungen für die Dokumentation von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen. Für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung muss die Steueridentifikationsnummer des Käufers zum Zeitpunkt der Transaktion bekannt sein und überprüft werden. Diese muss auch in der EU-Zusammenfassung angegeben werden. Sollten diese nicht vorliegen, geht die Steuerbefreiung verloren. Auf der Website der Finanzverwaltung befindet sich ein Wegweiser, wie die Gültigkeit der Steuernummer von Geschäftspartnern überprüft werden kann ([https://www.nav.gov.hu/nav/eu\\_adoszam](https://www.nav.gov.hu/nav/eu_adoszam)).

## BEIM KUNDEN LAGERNDE BESTÄNDE

2018 änderte der Rat der Europäischen Union die EU-Umsatzsteuerrichtlinie und führte ein einheitliches Regelwerk für „Bestände lagernd beim Kunden“ ein. Anhand der Änderung ist in solchen Fällen keine Anwendung der Vorschriften über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr erforderlich, und eine mehrwertsteuerliche Anmeldung in dem Mitgliedstaat, in das sein Produkt geliefert worden ist, nicht notwendig.

Gemäß der Änderung müssen mehrere Bedingungen erfüllt werden, um beim Vorliegen solcher Bestände so vorgehen zu können (z. B. müssen diese Bestände innerhalb von 12 Monaten veräußert werden), was nach den bisherigen Bestimmungen nicht erforderlich war. Ebenso werden die Bedingungen, unter denen die Vorschriften für den Warenverkehr anstelle dieser

Vereinfachungsregelung angewendet werden müssen, detailliert festgelegt.

Die Bestimmungen zu Beständen beim Kunden gelten ab dem 1. Januar 2020. Für Bestände, die vor dem 1. Januar 2020 bei dem Kunden eingelagert wurden, werden gesonderte Übergangsbestimmungen festgelegt.

## REIHENGESCHÄFTE

Das neue Gesetz hält fest, dass eine zwischengeschaltete Person, die auch den Transport organisiert, die Vermutung dass sie selbst Käufer/Kunde ist, nur dadurch wiederlegen kann, in dem die Person dem Lieferanten seine im Ausgangsland erteilte Steuernummer mitteilt.

## GEWERBLICHE BEHERBERGUNGSLEISTUNGEN

Der Mehrwertsteuersatz für gewerbliche Beherbergungsleistungen wird von 18% auf 5% gesenkt. Der ermäßigte Satz kann auf Dienstleistungen angewendet werden, für die der Leistungszeitpunkt am oder nach dem 1. Januar 2020 liegt.

## VERPFLICHTUNG ZUR RECHNUNGSSTELLUNG UND DATENÜBERTRAGUNG (GÜLTIG AB 1. JULI 2020)

Für einige steuerbefreite Leistungen wird die Rechnungsstellung vorgeschrieben, u.a. für sonstige Bildungstätigkeiten, Zahnarzt- und Zahntechnikerleistungen.

Die für die Rechnungsstellung vorgeschriebene Frist reduziert sich von 15 auf 8 Tage und die Meldepflicht erstreckt sich auf alle Rechnungen zwischen inländischen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Rechnungssumme. In diesem Zusammenhang muss jede Rechnung die ersten acht Stellen der Steuernummer des inländischen Partners enthalten.

Ab dem 1. Januar 2021 wird der Geltungsbereich der Meldepflicht auf Rechnungen für Nichtsteuerpflichtige und auf Rechnungen für Steuerpflichtige, die sich aus steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen ergeben, ausgedehnt.



## → Steuern Gebietskörperschaften

---

### AUFFÜLL-VERPFLICHTUNG

---

Die Gewerbesteuervorauszahlung ist laut bisheriger Regelung durch den Unternehmer zu ergänzen, der auch die Körperschaftsteuervorauszahlungen zu leisten hat. Durch die Gesetzesänderung wurde die Verpflichtung zur Auffüllung der Körperschaftsteuer abgeschafft, die Verpflichtung zur Auffüllung der Gewerbesteuer wurde jedoch beibehalten, um die Liquidität der Gebietskörperschaften zu erhalten.

nicht korrigiert werden, erfolgt durch die NAV keine Weiterleitung an die kommunale Steuerbehörde.

### WEITERLEITUNG VON FIRMENDATEN DURCH DIE NAV

---

Seit dem 1. Juli 2019 leitet die NAV - anhand grundsätzlicher Bestimmung - Angaben u.a. über den Hauptsitz und Niederlassungen an die Steuerbehörden der Gemeinden weiter, falls vom Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Registrierung oder Einreichung von Änderungen entsprechende Angaben gemacht wurden. Es besteht keine Verpflichtung, Angaben z.B. zu Niederlassungen an die NAV zu machen, sondern es handelt sich hierbei um eine Option, mit welcher der Steuerzahler seinen Verwaltungsaufwand verringern kann.

### GEWERBESTEUERERKLÄRUNG

---

Ab dem 1. Januar 2020 ist die Einreichung einer Gewerbesteuererklärung über die NAV nur noch möglich, wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung dort fehlerfrei eingereicht hat. Falls die vom elektronischen Steuererklärungssystem angezeigten Fehler

## → Sonstige Steuern

---

### WERBESTEUER

---

Die Zahllast aus der Werbesteuer wurde vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2022 durch die

vorrübergehende Reduzierung des Steuersatzes auf 0% ausgesetzt.

## → Abgaben/Gebühren

---

### FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

---

Seit dem 24. Juli 2019 sind Zahlungen per Postscheck unter 20.000 HUF abgabenfrei. Für

Zahlungen über diesem Wert wurde die Maximalgebühr auf 6.000 HUF begrenzt.

## → Abgabenordnung, Steuerverwaltungsordnung

---

### VERPFLICHTUNG ZUR AUFBEWAHRUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Durch die Änderung wird eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für solche Dokumente eingeführt, die für die Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens anhand Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich sind. Diese Bestimmung trat bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

### ÄNDERUNGEN DER EKAER BESTIMMUNGEN

Der Änderung zufolge wird es ab 2020 möglich sein, EKAER-Meldungen die unrichtige oder unvollständige Daten enthalten, einmalig zu korrigieren. Korrekturen können innerhalb von 3 Werktagen nach der EKAER-Anmeldung über die Anmeldungsschnittstelle vorgenommen werden. Bei einer Änderung der ursprünglichen Meldung wird ein Änderungszuschlag von 5.000 HUF je geänderte Angabe erhoben.

Die Regeln für die Geldbuße wegen Versäumnis oder fehlerhafter Meldung wurden dahingehend geändert, dass keine Strafe verhängt wird, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass er unter den gegebenen Umständen so gehandelt hat, wie von ihm zu erwarten gewesen wäre.

## → Berufsausbildung

---

### NEUES BERUFS-AUSBILDUNGSGESETZ

Die Berufsausbildung hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. So haben viele Unternehmen die duale Ausbildung eingeführt. Ab dem Ausbildungsjahr 2020/2021 tritt ein neues Berufsbildungsgesetz in Kraft, wonach es zwei Arten von Berufsbildungseinrichtungen geben wird. Die eine wird ein fünfjähriges Technikum sein, bei dessen Absolvierung auch ein Abiturabschluss erzielt werden kann. Die andere

Neuerung ist eine dreijährige Berufsschule mit einem praktischen Teil. Bei der Berufsschule beginnt die Fachausrichtung im zweiten Jahr, im Technikum im dritten Jahr. Im Bereich der praktischen Ausbildung wird ein Berufs-bildungsverhältnis mit dem Arbeitgeber entstehen.

Eltern sind verpflichtet, sich um die Berufsausbildung ihrer Kinder bis zum Alter von 18 Jahren zu kümmern. Andernfalls werden sämtliche kinderbezogenen Zuschüsse ausgesetzt.

## → Rechnungslegungsgesetz

### ERFASSUNG VON PROJEKTGESCHÄFTEN

Der Hauptzweck der Änderung besteht darin, die Bilanzierungsregeln für kostenintensive und längerfristige Projekte den praktischen Anforderungen und der internationalen Vorgehensweise (z.B. IFRS und US-GAAP) anzupassen. Durch die Änderung erfolgt eine zeitanteilige bilanzielle Umsatzrealisierung der erfolgten Leistungen, Teillieferungen und der mit diesen verbundenen Aufwendungen. Anstatt die Umsatzerlöse auf der Grundlage der ausgestellten Rechnungen zu erfassen, werden die Aktivitäten zukünftig auf der Grundlage von bestätigten Überlassungen (Übergabe - Übernahme) bilanziert. Darüber hinaus sind Rückstellungen für künftige Verluste zu bilden, die sich voraussichtlich aus nachteiligen Verträgen ergeben. Verträge, die vor dem 1. Januar 2020 geschlossen wurden, sind nicht verpflichtend nach den neuen Vorgaben zu bilanzieren.

### GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Immaterielle Vermögenswerte, geistiges Eigentum und Sachanlagen, deren individueller Einkaufswert und Herstellungskosten weniger als 200.000 HUF (anstelle von bisherigen 100.000 HUF) beträgt, können - abhängig von der Entscheidung des Auftragnehmers - bei Inbetriebnahme sofort pauschal abgeschrieben werden.

## Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 4/2019

Herausgeber:  
Rödl & Partner Budapest  
Andrássy út 121  
1062 Budapest  
T +36 1 8149 800  
[www.roedl.com/hu](http://www.roedl.com/hu)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Dr. Roland Felkai – [roland.felkai@roedl.com](mailto:roland.felkai@roedl.com)

Layout/Satz:  
Dr. Roland Felkai – [roland.felkai@roedl.com](mailto:roland.felkai@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Rödl & Partner.